

Zuzahlungen auf einem Blick

Stand: 14.08.2009

Kostenträger	Behandlung von	Kassen- nummer	Kassen- gebühr*	Zuzahlung*			Können nicht rezeptpflichtige Arzneimittel verordnet werden?
				Arzneimittel	Heilmittel	Hilfsmittel	
Primär- und Ersatzkassen			ja	ja	ja	ja	nein
Auslandsabkommen (SVA)			ja	ja	ja	ja	nein
Sozialbehörde der Stadt Hamburg (Behandlungsausweis für Sozialhilfeempfänger)		02801	nein	ja	ja	ja	nein
Sozialbehörde der Stadt Hamburg (Behandlungsausweis für Asylbewerber)		02802	nein	nein	nein	nein	nein
Kriegsopferversorgung (KOV, BVG, BEG, BVFG) bei Patienten mit "KOV-Chipkarte"			nein	nein	nein	nein	ja
Kriegsopferversorgung (KOV, BVG, BEG, BVFG) bei Patienten mit rosa Behandlungsausweis**	Behandlung des Versorgungsleiden		nein	nein	nein	nein	ja
	Behandlung anderer Erkrankungen		ja	ja	ja	ja	nein
Postbeamtenkrankenkasse Stuttgart (nur Mitgliedergruppe A)		61850	nein	ja	nein	ja	nein
Freie Heilfürsorge Hamburg (Polizei, Feuerwehr)		02870	nein	nein	nein	nein	nein
Bundeswehr		79868	nein	nein	nein	nein	ja
Bundespolizei (Heilfürsorge BPOL)		27860	nein	ja	ja	ja	nein
Zivildienst		74895	nein	nein	nein	nein	ja, außer homöopathische Mittel, Vitaminpräparate, Stärkungs- u. Nahrungs- ergänzungsmittel oder Mittel, die kosmetischen Zwecken dienen
Berufsgenossenschaften (nur Behandlung des Unfalleidens)			nein	nein	nein	nein	ja

Angaben ohne Gewähr - nach Auskunft der jeweiligen Kostenträger

*** entfällt bei Vorlage Befreiungsbescheinigung**

** Werden in einem Quartal sowohl das Versorgungsleiden, als auch andere Erkrankungen behandelt, müssen zwei Fälle im Praxis-EDV-System angelegt werden. Die Behandlung des Versorgungsleiden wird mit der Kostenträgeruntergruppe KOV, BVG oder BEG abgerechnet und die Behandlung der anderen Erkrankung wird über die Krankenversichertenkarte der Krankenkasse abgerechnet. Verordnungen wegen des Versorgungsleidens und wegen anderer Erkrankungen müssen auf getrennten Rezeptvordrucken erfolgen.